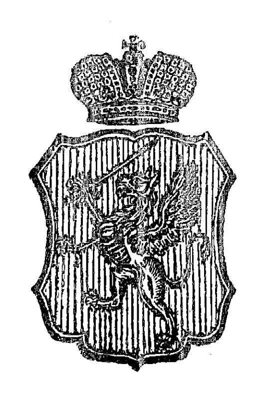
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 68. Суббота, 12. Сентября. Sonnabend, den 12. September **1853.**

Отдѣлъ первый.

Erste Abtheilung.

Вызовъ Кредиторовъ.

Съ разрѣшенія магистрата Императорскаго города Риги Рижскій Сиротскій Судъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имѣніе оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Фридриха Фердинанда Баумана и на торговлю его состоявшую въ городѣ Ригѣ подъ фирмою: „Ф. Ф. Бауманъ,“ съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позже 21. Февраля 1854 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными умершему купцу Фридриху Фердинанду Бауману и означеннвй его торговли подъ фирмою „Ф. Ф. Бауманъ“, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащіе къ его имуществу предмѣты подъ опасеніемъ взысканія положеннаго за умышленную утайку или неправильную разтрату чужаго имущества, въ особенности двойнаго вознагражденія онаго, въ таковой же срокъ надлежащимъ образомъ объявить Сиротскому Суду о тако-

Aufruf der Creditoren.

Mittelst dieses von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga nachgegebenen Proclams werden von dem Waisengerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Friedrich Ferdinand Baumann und dessen allhier unter der Firma: F. F. Baumann bestandenen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 21. Februar 1854 bei Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige, nach Ablauf dieser angesetzten Frist mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen seyn sollen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche dem besagten Kaufmann Friedrich Ferdinand Baumann und dessen benannter Handlung „F. F. Baumann verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Vergeudung resp. gesetzten Strafe, insbesondere der des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu

durch der etwa ausgeübte Druck so allgemein verbreitet wird, daß er kaum noch auf die Schultern wirkt.

Wenn einmal eine Rückgratsverkrümmung begonnen hat, so hat sie auch das Streben, sich fortwährend zu verstärken, und mit der Steigerung der Verkrümmung nimmt alsdann auch das körperliche Leiden zu. Anfangs ist die Krümmung der Wirbelsäule noch kaum sichtbar, bald aber wird sie ganz deutlich. Eins der ersten Zeichen ist eine eigenthümliche Einbiegung; bei seitlicher Krümmung wird eine Schulter höher und die andere ist eingedrückt. Bei manchen dieser Leidenden wird die Entstellung ziemlich lange der allgemeinen Wahrnehmung dadurch entzogen, daß man weiche Kißchen auf die eingesunkene Stelle legt; aber ein erfahrenes Auge wird dies leicht entdecken, während die Unglücklichen in Folge ihrer Besorgnisse und ihrer bereits vorhandenen körperlichen Leiden die tägliche peinliche Erinnerung an ihren Zustand doch nicht los werden. Solche Aushülfen leisten übrigens nichts weder zur Heilung noch zur Besserung der Verkrümmung, im Gegentheil sind sie die Ursache, wodurch die kostbarste Zeit verloren geht, in welcher wirksame Mittel zur Beseitigung und nicht blos zur Verbergung der Krümmung angewendet werden sollten.

Ebenso verwerflich, ja noch verwerflicher als die gewöhnlichen Schnürleiber sind die Corsets mit Fischbeinstäben und Stahlschienen und andere ähnliche Erfindungen, mit denen man die Gestalt verbessern oder, wie man auch sagt, vor Verkrümmung bewahren will. Statt irgend einer Verbesserung bringen diese schlimmen Apparate nur wesentlichen Schaden, sie beschleunigen und vermehren die Abweichung von der normalen Form. Viele solche Kranke, die in meine Behandlung gekommen sind, hatten lange Zeit solche Stahlcorsets getragen, und haben fast ohne Ausnahme ausdrücklich angegeben, daß während des Gebrauches derselben die Krümmung zugenommen habe. Man braucht in der That auch nur die oberflächlichste Kenntniß vom Bau und den Functionen des Körpers zu haben, um die ganze Verwerflichkeit dieser Apparate einzusehen, gegen die ich mich entschieden erklären muß, da sie alle so gemacht sind, daß sie auf irgend einen Theil der Brust, des Unterleibes oder des Beckens einen schädlichen Druck ausüben. Und wenn man bisweilen meint, durch dieselben den schwachen Muskeln eines kränklichen Kindes Unterstützung zu verschaffen und durch verminderte Consumtion der Muskelkräfte die Kinder selbst und namentlich ihre Rückgratsmuskeln zu stärken, so wendet man hierdurch gerade das verkehrte Mittel an. Es ist ein feststehender physiologischer Erfahrungssatz, daß Muskeln nur durch oft wiederkehrende Thätigkeit gestärkt, durch anhaltende Ruhe aber wesentlich geschwächt werden. Wie verkehrt also ist es, wenn man, angeblich um die Rückenmuskeln zu stärken, Apparate anlegt, durch welche man die Thätigkeit derselben Muskeln nicht blos unnöthig, sondern selbst unmöglich macht und ein Schwinden und Schwachwerden derselben Muskeln nothwendig herbeiführt.

Was übrigens die Schnürleiber betrifft, so ist es nicht zu bezweifeln und kann auch nicht Wunder nehmen, daß Frauen ein Gefühl von Unterstützung durch ihren Gebrauch haben, nachdem sie dieselben von der frühen Kindheit an getragen haben; natürlich muß es ihnen unbequem seyn, diese lang gewohnte Unterstützung zu entbehren. Dies verliert sich indeß bald und wird bald durch die Wohlthat der Veränderung aufgewogen. Schon fängt man in weiteren Kreisen an, bezüglich der Nothwendigkeit der Schnürleiber gesundere Ansichten zu hegen. Viele Frauen haben sie bereits ganz abgelegt und erfreuen sich dadurch einer besseren Gesundheit, ihre Stimmung ist leichter, ihr Appetit besser und sie sind im Stande, weit größere Anstrengungen und Ermüdungen zu ertragen. Dennoch ist der Mode und Gewohnheit gegenüber kaum zu erwarten, daß ein Versuch, die Damen im Allgemeinen von diesem Theile ihres Anzuges abzubringen, Erfolg haben würde, aber es wird hoffentlich den Aerzten gelingen, indem sie den Nachtheil der Corsets in ihrer jetzigen Form nachweisen, den Uebeln derselben wenigstens bis zu einem gewissen Grade entgegenzuwirken.

Die Hauptsache, welche man bei der Construction dieser Stücke des Anzuges im Auge behalten muß, wenn man sie unschädlich machen will, ist 1) daß man den Druck auf jeden Theil so gering als möglich macht, so daß die volle Freiheit für die Bewegung erhalten werde, und 2) daß man ihnen die größte Biegsamkeit giebt, damit sie sich der Gestalt auf ganz entsprechende Weise anschmiegen. Bei Mädchen, die noch im Wachsen sind, muß man das Corset, statt es hinten fest zu schnüren, vorn mit Knöpfen oder Haken zumachen; bei erwachsenen Personen ist nichts gegen das Schnüren einzuwenden, wenn

nur sonst die Schnürleiber richtig construirt sind; aber in diesem Falle müßte vorn geschnürt werden, und auf jeder Seite neben den Schnürlöchern ein Kautschukgewebe von mindestens ein Zoll Breite und ein doppelt so breiter Streif über den Rücken herunter eingesetzt seyn; das Corset darf die Hüften nicht mit umfassen, oder muß hier wie an der Brust wenigstens mit Zwickeln aus einem elastischen Zeug versehen seyn; — die Achselstreifen sollten schräg angefügt seyn, damit sie platt über die eigentliche Schulter hinüberlaufen. Das Zeug muß zwar fest, aber doch nicht ganz unnachgiebig seyn. Die einzigen Fischbeine, die gestattet werden können, sind zwei dünne Stäbe zu beiden Seiten der Schnurlöcher und zwei eben solche auf jeder Seite zur Verhütung drückender Falten.

Vermischtes.

Ideen zu einer Hydrographie der Landseen mit besonderer Rücksicht auf die Seen der Alpen von Dr. Leop. Schrenk. 8°. 59 S. Dorpat 1852. (Aerztl. Hausfr. 1853 Nr. 18.) Seit Humboldt's und C. Ritter's wissenschaftlicher Begründung der Geographie ist an die Stelle einfacher Formbeschreibung eine vergleichende geographische Betrachtung getreten; durch die Vergleichung des Einzelnen gelangt man zu einer Charaktererkennung des Ganzen. So ist die Geographie von einem Verzeichniß zu einem Verständniß gelangt oder wenigstens auf dem Wege. Diesem Streben gehört auch die vorliegende Schrift unseres Landsmanns an, in welcher die verschiedenen Formen der Seen, die zunächst in Gebirgen kennen gelernt wurden, in ihren Modificationen und Erscheinungen bei anderer plastischen Gestaltung des Bodens betrachtet werden. Es stellt sich dadurch in der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen eine gewisse regelmäßige Abstufung dar, die sich kurz so ausdrücken läßt. In den Oberflächenformen der Erde mit vorherrschendem Ebenencharakter, in den Hoch- und Tiefebenen findet an den Formen der Seen keine prägnante Ausprägung gegensätzlicher Charaktere Statt; es herrscht gewissermaßen noch eine Indifferenz in den Erscheinungen vor, die daher rührt, daß die eine Form, die der Strom- oder Gliederseen nur in schwachen Zügen auftritt, die andere aber, die der Einzelseen, entschieden vorherrscht; sie ist hier Charakterform. In den Stufenländern überwiegen schon die Züge der Gliederseen; aber erst im Gebirge fallen die Formen in schärfster Ausprägung gegensätzlicher Charaktere aus einander und gleichzeitig wird die höhere Form, die der Gliederseen, die entschieden vorherrschende, — die Charakterform des Gebirges. —

Im Wittwe Hillerschen Hause, große Jacobsstraße Nr. 150, ist eine freundliche, trockene Wohnung zu vermiethen. Zu erfragen daselbst, 2 Treppen hoch.

Eine freundliche Wohnung für Unverheirathete ist zu vermiethen und gleich zu beziehen in der Scheunengasse im Hause des Herrn Aeltesten G. Kreusch. 3

Beim Schneider Buchfink, Stegstraße Nr. 271, sind Wohnungen zu vermiethen.

Eine Wohnung nebst Küche ist zu vermiethen kleine Königsstraße im Wiesemannschen Hause Nr. 252. 3

In dem unweit des Schauspielhauses an der Böttchergasse Nr. 89 belegenen Hause ist ein freundliches Zimmer nebst Küche, Keller und Bodenkammer zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt Zollrentmeister Stilliger. 5*

Kleine Schloßstraße Nr. 82 ist eine Wohnung 3 Treppen hoch, bestehend aus 3 Zimmern nebst Englischer Küche, wie auch mehre kleine Wohnungen für Unverheirathete zu vermiethen. 1

Zwei freundliche Zimmer mit Beheizung für Unverheirathete sind in der großen Schmiedestraße unweit des Rathsstalles Nr. 212 im Hause der Wittwe Ernst zu vermiethen, wie auch ein Stall, Wagenremise und Kutscherzimmer. Das Nähere hierüber eine Treppe hoch. 3.

Im Hayschen Hause, große Sündergasse Nr. 23, ist zu vermiethen die Bel-Etage mit allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, eine Wagenremise und Stall nebst Kutscherkammer und Heuböden. Das Nähere in demselben Hause parterre, Thür rechts, vormittags von 10 bis 12 Uhr zu erfragen. 1.

Eine trockene Wohnung von 9 aneinanderschließenden Zimmern nebst Englischer Küche, Boden und allen Wirthschaftsbequemlichkeiten, mit und ohne Gelaß für 4 Pferde, einer Kutscher-Wohnung und Wagenremise, ist zu vermiethen und sogleich zu beziehen. Das Nähere ist in der Eisenhandlung der Gebrüder Popow, neben dem Waisenhause, zu erfragen. 1

In der St. Petersburgischen Vorstadt an der Alexander-Straße im Leontjewschen Hause ist eine Wohnung von 5 oder 7 Zimmern zu vermiethen, nöthigenfalls auch ein Pferdestall von 6 Pferden nebst Wagenremise. Näheres daselbst zu erfahren. 1

Im Hause der Erben weil. Joh. Georg Poorten in der Kalkstrasse sind verschiedene grössere und kleinere Wohnungen für Unverheirathete, sowie Stallraum, Wagenremise, ein Speicher und Keller, monatlich zu vermiethen. 1

Zwei Familien-Wohnungen und ein Speicherunterraum sind in meinem Hause, Weberstraße Nr. 28, zu vermiethen

Joh. Carl Sommer. 3

Im Kundertschen Hause, große Alexanderstraße Nr. 309, ist eine Wohnung von fünf Zimmern nebst Stallraum und Wagenremise zu vermiethen. 2

Ein Keller zu Wein oder Flachs wird vermiethet im von Berckholzschen Hause, zwei Treppen hoch. 3

Stallraum für 3 Pferde ist sogleich zu vermiethen im Dom-Organistenhause. 2

Stallraum, Wagenhaus und Heuboden sind zu vermiethen kleine Schloßgasse Nr. 105. Näheres daselbst, parterre rechts. 2.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course vom 11. September.

Amsterdam	3	Monat	n. D.	192	Cents. Holl. Cour.	pr. 1 Rbl. S.-M.
dito	2			—	——	
Antwerpen	3	„	n. D.	—	Cents Holl. Cour.	
dito	1	„	n. D.	—	——	
Hamburg	3	„	n. D.	$34\frac{3}{4}$	Schill. Hamb. B.	
dito				—	— ——	
London	3	„	n. D.	—	Pence Sterl.	
Paris	3	„	n. D.	—	Cent.	

1 neuer Holländ. Thaler	—	Kop. S.
1 neuer dito Ducaten	—	— —
6 pCt. Inscriptionen in Silber ——pCt.		—
5 pCt. dito dito 1. & 2. Serie		110
5 pCt. dito dito 3. & 4. Serie		103
4 pCt. dito dito Hope		—
4 pCt. dito dito Stieglitz		—
5 pCt. Hafenbau-Certificate		103
Livländische Pfandbriefe		$101\frac{3}{4}$
dito Stieglitzsche dito		$101\frac{1}{2}$
Kurländische Pfandbriefe, kündbare		—
dito dito auf Termin		—
Esthländische dito		—
dito Stieglitz. dito		—

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 12. September 1853. Censor C. Alexandrow.

вомъ своемъ долгѣ, а имѣющееся въ рукахъ ихъ имущество представить въ Судъ.

21. Августа 1853 года. —2—

machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben.

Den 21. August 1853. —2—

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 28 der Mobilewschen, Nr. 25 der Poltawaschen, Nr. 25 der Kostromaschen, Nr. 24 und 26 der Astrachanschen, Nr. 31 der Wladimirschen, Nr. 30 der Tambowschen, Nr. 30 der Räsanschen, Nr. 29 der Nischegorodschen, Nr. 29 der Pensaschen und Nr. 19, 20, 21, 23 und 24 der Podolischen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen; 2) ein Artikel der Jeniseiskischen und ein Artikel der Tomskischen Gouv.-Regierung über Ausmittelung von Personen.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверпъ.
Старшій Секретаръ Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

In Veranlassung einer Requisition der Tambowschen Gouv.-Regierung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands von der Livl. Gouv.-Regierung desmittelst angewiesen, alle in ihren resp. Jurisdictionsbezirken sich aufhaltende zum Tambowschen Gouvernement gehörige Individuen, in deren Pässen verzeichnet steht, daß sie in der Rekruten-Reihenfolge stehen, ungesäumt an die betreffenden Behörden des Tambowschen Gouvernements, behufs Erfüllung ihrer Militairpflicht, auszusenden.

Den 14. August 1853. Nr. 4095.

In Veranlassung einer deßfallsigen Requisition der Kurländischen Gouv.-Regierung werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch von der Livl. Gouvernements-Regierung angewiesen, strengstens darauf zu achten, daß die in ihren resp. Jurisdictionsbezirken domicilirenden Meschtschanins der Stadt Mitau, in deren Pässen verzeichnet steht, daß sie rekrutenpflichtig sind, sich unvermeidlich in den ersten vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung einer jeden Rekrutenaushebung bei dem Rathe der Stadt Mitau melden, widrigenfalls bezeichnete Individuen unter Wache dorthin auszusenden sind.

Den 19. August 1853. Nr. 4225.

Bei Gelegenheit einer in der Nacht vom 25. auf den 26. December 1853 in der Stadt Surasch im Witebskischen Gouvernement stattgehabten Feuersbrunst sind die Acten und Papiere der dortigen Behörden, und zwar des Stadt-Magistrats, des Waisen- und des mündlichen Gerichts und der Stadt-Duma verbrannt. Auf deßfallsige Requisition der Witebskischen Gouv.-Regierung wird von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtlichen Unterbehörden und Amtspersonen welche mit den genannten Behörden in Correspondenz stehen und noch keine genügenden Antworten erhalten haben, hiermit vorgeschrieben, ihre deßfallsigen Requisitionen zu wiederholen, ingleichen aber auch diejenigen Requisitionen jener Be-

hörden und Personen, auf welche bereits Antworten ertheilt sind, zu erfüllen.
Den 19. August 1853. Nr. 2778.

In Veranlassung einer Unterlegung des St. Petersburger Criminal-Gerichtshofs werden von der Livl. Gouv.-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hiedurch beauftragt, sorgfältige Nachforschungen nach der angeblich in Livland domicilirenden Unteroffiziersfrau Helena Jakowlewa Poiglowa, welcher ein Urtheil des genannten Gerichtshofs zu eröffnen ist, anzustellen und im Ermittelungsfalle zu berichten.
Den 19. August 1853. Nr. 4223.

Zufolge Mittheilung der Tomskischen Gouv. Regierung sind die im Tomskischen Kreise am linken Ufer des Flüßchen Besimenn belegenen und den Erben des Majoren Mitkewitsch gehörigen Goldfundgruben, da im Laufe von 2 Jahren aus denselben nicht die gesetzlich bestimmte Quantität Goldsand gewonnen, der hohen Krone zurückgefallen und nunmehr, auf Grund des Art. 2428 des Allerhöchst den 21. April 1851 bestätigten Projects über Privat-Goldwäschereien, der Benutzung eines Jeden, der sich in gesetzlicher Grundlage hiezu meldet, freigegeben, — als welches auf Requisition obgedachter Behörde von der Livl. Gouv.-Regierung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Den 24. August 1853. Nr. 4347.

Von der Livl. Gouv.-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden Livlands hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictions-Bezirken, die sorgfältigsten Nachforschungen nach dem aus dem Arbeitshause zu Alexanders-Höhe entwichenen Rigaschen Bürger-Okladisten, Raskolnik Afonassi Wassiljew Artemjew, dessen Signalement nachstehend angegeben zu veranstalten und selbigen im Ermittelungsfalle arrestlich anher einzusenden.
Den 26. August 1853. Nr. 4376.
Signalement des Afonassi Wassiljew Artemjew: Alter 23 Jahr, Haar dunkelbraun, Augen blau, Gesicht länglich, Nase und Mund gewöhnlich, selbiger war gekleidet in eine blau und weiß gestreifte Jacke, dergleichen Beinkleider, ein Hemd, gezeichnet Alexanders-Höhe M. Z. H. und Stiefel mit neuen Vorschuhen.

Wenn die mehrer Diebstähle nicht nur verdächtige, sondern auch zum Theil überwiesene Neu-Bornhusensche Bauermagd Marri Nömm der Bauerwache, welcher sie abseiten des Neu-Bornhusenschen Gemeindegerichts übergeben worden war, entsprungen und seither nicht zu ermitteln gewesen ist, als werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden desmittelst von der Livl. Gouv.-Regierung beauftragt, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach der besagten Marri Nömm anzustellen und sie im Ergreifungsfalle arrestlich an das Bornhusensche Gemeindegericht auszusenden.
Signalement der Marri Nömm: Alter 20 Jahre, Wuchs lang, Haare blond, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht länglich, besondere Kennzeichen: die rechte Seite des Kopfes ist geschoren.
Den 27. August 1853. Nr. 4345.

Proklamata.

Von dem Livl. Hofgerichte ist in der bei demselben zur gesetzlichen Verhandlung gediehenen Nachlaßsache des hierselbst zu Riga am 13. Juli d. J. verstorbenen Collegien-Registrators und weiland verabschiedeten Secretairen der Livl. Credit-Oberdirection Ernst von Stövern verfügt worden, das in dem Nachlasse offen vorgefundene Testament des genannten Verstorbenen vom 12. December 1850 sammt Nachtrag vom 9. December 1852 hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit desselben am 6. October d. J. öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einwendungen oder Einsprache zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einwendungen und Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke durch die §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, pag. der L.-O. 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. h. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testamentes angerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 2907. —1—

Demnach das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des hierselbst zu Riga verstorbenen Hofgerichts-Advocaten und Collegien-Secretairs Alexander Reinhold Gerstenmeyer verfügt hat, daß zu dessen Nachlaß gehörige, hierselbst bei der Stadt Riga am Schloßplatze auf Kronsgrund sub Polizei-Nummer 86 belegene, Hôtel St. Petersburg, nebst dem zur Gasthauswirthschaft gehörigen Inventario, allhier bei dem Hofgerichte in dreien Torgen, am 23., 24. und 25. November d. J., sowie in dem etwa beantragten Peretorge am 26. November d. J. unter nachfolgenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß der Meistbieter die gegenwärtigen, gleichwie die etwa künftig auferlegt werdenden Krons-Abgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, der Corroboration und Proclamation, aus seinen eigenen Mitteln und ohne Abrechnung vom Meistbotschillinge trage und daß nur in Kaiserlich-Russischer Silbermünze geboten werde;

2) daß den impetrantischen Erben vorbehalten bleibe, innerhalb vier Wochen vom Tage des letzten Meistbots sich durch ihren hiesigen Gevollmächtigten, den Hofgerichts-Advocaten Adolph Berent, über die Ertheilung des Zuschlages für den verlautbarten Meistbot bei diesem Hofgerichte zu erklären und daß bis dahin der Meistbieter an seinen Bot gebunden bleibe;

3) daß der Meistbieter im Falle des erhaltenen Zuschlages das Hôtel nebst Gasthaus-Inventar in dem zur Zeit der Meistbotsstellung stattfindenden Zustande zu empfangen habe;

4) daß zur Vermeidung des abermaligen Verkaufs des Hôtels sammt Inventar für Gefahr und Rechnung des etwa in der Zahlung säumigen Meistbieters, derselbe nach erhaltenem Zuschlage die der hohen Krone gebührenden Abgaben sofort, den Meistbotsschilling aber zum Besten der impetrantischen Erben entweder vollständig, oder nach directer Einwilligung der Ingrossarien dieses Immobils in die vom Meistbieter etwa bewerkstelligte Uebernahme der erwähnten Ingrossations-Posten als seine eigene Schuld, den sich sodann ergebenden Rest des Meistbots, sammt dem von der dergestalt berichtigten Meistbotssumme für deren gerichtliche Liquidation gesetzlich zu erlegenden Centenal, innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Hofgerichte einzahle;

5) daß die Uebergabe und der Empfang des Hôtels sammt Inventar innerhalb acht Tagen nach geschehener Bezahlung des Meistbotschillings und zwar für alleinige Kosten und Rechnung des Meistbieters stattfinde.

Als wird solches bei der Eröffnung, daß das Verzeichniß des Gasthaus-Inventars bei dem obgenannten Gevollmächtigten Berent einzusehen ist, zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit Kaufliebhaber in den benannten Torg-Terminen hierselbst bei dem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sessionszeit sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen. —3—

Den 19. August 1853. Nr. 2873.

Demnach bei dem Livl. Hofgerichte von dem Eduard Lindwart nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem Assessor Gerhard von Grünwald am 10. Febr. 1853 abgeschlossenen und am 8. April 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 78,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Rigaschen Kreise und Sunzelschen Kirchspiele belegene Gut Kastran sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche an das Gut Kastran sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber folgender auf dem genannten Gute sammt Appertinentien haftenden, von dem besagten Pfandnehmer als eigene Schulden übernommenen, Forderungen, nämlich:

1) der Pfandbriefforderung im Betrage von . . . 24,250 R. — K.-S.
2) zum Besten der v. Aderkas geb. v. Transehe, groß 22,352 „ 81 „
3) zum Besten der Frau Landräthin v. Grote, Excellenz, groß . . . . . . 2497 „ 19 „
4) zum Besten der Corneliusschen Erben, groß 3000 „ — „
5) zum Besten der von Danillow, groß . . . 2000 „ — „
6) zum Besten Seiner Exc. des Herrn Landraths von Wolff, groß . . . 10,000 „ — „

oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen,

Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Gut Kastran sammt Appertinentien und Inventarium dem Eduard Lindwart pfandweise zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 20. Juli 1853. Nr. 2574. —3.—

Demnach bei dem Livl. Hofgerichte von dem Eduard Lindwart nachgesucht worden ist, das über das demselben zufolge eines mit dem Herrn Oberdirections-Rath Hermann von Wilken am 6. Mai 1853 abgeschlossenen und am 22. Mai 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 12,000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut Glauenhof sammt Appertinentien, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Glauenhof sammt Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch des auf das Gut Glauenhof notirten Verbots, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer abgewiesen und das Gut Glauenhof sammt Appertinentien dem Eduard Lindwart pfandweise zuerkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 30. Juli 1853. Nr. 2670. —3.—

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden in Folge Antrages des Pächters Jahn Kallmann, Bruders des in die Kolonieen nach Sibirien verschickten, früher hiesigen Einwohners Maert Lehmann und Verwalters dessen, in dieser Stadt belegenen Wohnhauses, die Erben selbigen M. Lehmann hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato gehörig legitimirt bei diesem Rathe zu erscheinen, sich auf die, hier beigebrachte, Verwaltungsrechnung des Jahn Kallmann zu erklären und ihre etwanigen Einwendungen dawider anzubringen, desgleichen ihre Anträge hinsichtlich der ferneren Verwaltung besagten Hauses, sowie desselben Zuschreibung auf ihren Namen zu verlautbaren, unter der Verwarnung, daß sie im Fall ihres Ausbleibens nicht weiter gehört und die zur Regulirung der Sache erforderlichen Maßregeln, nach Beschaffenheit der Umstände, seitens dieses Rathes getroffen werden sollen. —1—

Fellin-Rathhaus, den 14. August 1853. Nr. 1240.

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt im 2. Quartal in der Karristraße sub Nr. 265 belegene, von den Erben weil. Herrn Titulairraths und Ritters D. v. Baranoff an den Kaufmann 1. Gilde Herrn Belgischen Consul Carl Röthgen verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen seyn sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag a dato dieses Aufrufs, allhier beim Rathe rechtserforderlich anzugeben, bei der Verwarnung, das nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört noch zugelassen, sondern ohne weiteres abgewiesen, das obenbezeichnete Grundstück aber dem Hrn. Consul Carl Röthgen zuerkannt werden wird. Wonach sich zu richten. —1—

Pernau, den 26. August 1853. Nr. 2175.

Der Rath der Stadt Walk fordert alle Diejenigen, welche an den geringen, nur aus einigem Mobiliar bestehenden, Nachlaß der im Februar-Monat d. J. dahier ohne Leibeserben und nach Errichtung eines Testaments, verstorbenen hiesigen Bürgerswittwe und Drechslermeisterin Christine Margarethe Kieselatus geb. Berg — als Gläubiger oder gesetzliche Erben Anforderungen oder Ansprüche machen zu können vermeinen sollten, hierdurch auf, diese nach Vorschrift der Rigaschen Stadtrechte Lib. III Tit. VI § 2

und 3, innerhalb Jahr und Tag, d. h. bis zum 6. October 1854, anzumelden und mit gerichtlichem Beweis geltend zu machen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie selbiger werden verlustig gehen, und der bemerkte Nachlaß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist der Testaments-Erbin, einer Pflegetochter der Verstorbenen, zuerkannt und übergeben werden wird.

Walk, am 25. August 1853 —1—

Nr. 1649.

Demnach das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der von dem hierselbst in Riga zu Anfange des April-Monats d. J. verst. Wilnaschen Edelmanne Adam Jassanowitsch ernannten Executoren seines nachgelassenen Testaments, verfügt hat, das bei der gerichtlich bewerkstelligten Obsignation des Nachlasses unversiegelt vorgefundene, von dem genannten Verstorbenen am 20. October 1850 vor dem Secretairen des Rigaschen Landgerichts häuslich errichtete und gegenwärtig hierselbst eingelieferte oberwähnte Testament am 27. August d. J. in gewöhnlicher Session dieses Hofgerichts öffentlich verlesen zu lassen: als wird solches den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament irgend welche Einsprache zu machen gesonnen seyn sollten, solche ihre Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu, in der zu diesem Zwecke nach §§ 8 und 10 der Königlich Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686, pag. d. L.-O. 429 und 431, gesetzlich offenstehenden Frist von Nacht und Jahr, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung förmlicher Testaments-Klage ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. —3—

Den 20. Juli 1853. Nr. 2599.

Immobilien-Verkauf.

Am 15. October d. J., mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das den Erben des weiland Schuhmachermeisters Friedrich Wilhelm Berg erb- und eigenthümlich zugehörige, jenseits der Düna auf Sassenhoffschem Grunde sub Pol.-Nr. 23 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden, als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Den 27. August 1853. —1—

Am 15. October d. J., mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga nachstehende zum Nachlasse des weiland hiesigen Kaufmanns Iwan Iwanow Leontjew gehörige Immobilien, nämlich:

1) das allhier in der Stadt an der Gildestuben- oder Scheunen-, auch Kehrwiedergassen-Ecke, sub Pol.-Nr. 191 und Nr. 369 der Brandassecurations-Cassa belegene, Wohnhaus sammt Appertinentien, und
2) das in der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nris 291 und 292, und Nr. 762 der Brandassecurations-Cassa belegene, Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Appertinentien,

zur Ausmittelung deren wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termin zu verlautbarenden Bedingungen zu nochmaligem öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird. —1—

Den 27. August 1853.

Bekanntmachungen.

Da die Reichsschatz-Billete der VI. und VII. Serie, deren Renten-Termin am 1. Sept. 1853 abläuft, von da ab gegen baares Geld einzulösen sind, so ist, in Gemäßheit der vom Finanz-Ministerio erhaltenen Vorschrift, von dem Livl. Kameralhofe den untergeordneten Kreisrenteien zu Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg die Zahlung des Capitals und der Renten für die, bei den Renteien zur Einlösung vorgestellt werdenden Schatzbillete der VI. und VII. Serie, vom 1. Septeber d. J. ab, diesseits vorgeschrieben worden und wird solches desmittelst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Den 27. August 1853. Nr. 7612.

По случаю окончанія срока теченія процентовъ по билетамъ Государственнаго Казначейства VI. и VII. серіи и именно 1. Сентября с. г. и открытія обмѣна оныхъ съ сего срока, Лифляндская Казенная Палата, согласно предписанію Министерства финансовъ, предписала подвѣдомственнымъ ей Уѣзднымъ Казначействамъ въ Ригѣ, Венденѣ, Дерптѣ, Перновѣ и Аренсбургѣ, производить платежъ капитала и процентовъ на наличныя

деньги въ Уѣздныхъ Казначействахъ по представляемымъ въ оныя на обмѣнъ билетамъ Государственнаго Казначейства VI. и VII. серіи съ 1. Сентября с. г. О чемъ симъ объявляется для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія. 27. Сентября 1853 г. № 7612. —3—

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Credit-Societät um Mortification des von Einer Ehstnischen Districts-Direction am 30. Mai 1840, sub Nr. $\frac{53}{3}$ über 50 Rbl. S.-M. ausgestellten, aus der Ruttigferschen Gebietslade angeblich gestohlenen Zinseszinsscheins gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7, und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Zinses-Zinsscheins rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato bei dieser Oberdirection in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato der vorbezeichnete Zinseszinsschein für ungültig erklärt und der Werth desselben der Ruttigferschen Gebietslade ausgezahlt werden soll.
Den 27. August 1853. Nr. 839. —2—

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät die resp. Erben weiland Herrn dimittirten Flotte-Capitaine-Lieutenants Andreas von Möller auf das im Dörpt-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Nursi um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern.
Den 27. August 1853. Nr. 843. —2—

Von dem 4. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß der Sitz dieser Behörde vom 10. September d. J. ab auf dem Gute Kudling, im Schuyenschen Kirchspiele, statthaben wird. Nr. 1842.
Den 4. September 1853.

Es ist bei der Siége des 1. Moskauer Vorstadttheils ein kleines herrenloses Schwein eingeliefert worden und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden.
Den 31. August 1853. —2—

Vom Livl. Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten, den Transport von 488 zwölfpfündigen Kanonenkugeln, an Gewicht bis 176 Pud, von Riga nach dem Arsenal der Wilnaschen Artillerie-Garnison zu Lande, und von 912 zwölfpfündigen Kanonenkugeln, an Gewicht bis 330 Pud, nach dem Arsenal der Dünaburgschen Artillerie-Garnison zu Wasser zu übernehmen, hiedurch aufgefordert, zum Torge am 25. und zum Peretorge am 29. September d. J. zeitig, und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.
Den 27. August 1853. Nr. 607

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя перевозку 488 ядеръ 12 фунтовыхъ, вѣсомъ до 176 пудъ, изъ Риги въ арсеналъ Виленскаго артиллерійскаго гарнизона сухопутно на лѣтнемъ ходу; и 912 ядеръ 12 фунтовыхъ, вѣсомъ до 330 пудъ, изъ Риги же въ арсеналъ Динабургскаго Артиллерійскаго гарнизона водою, — явиться въ сію Палату къ торгамъ 25. и 29. Сентября с. г. заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни и представить надлежащіе залоги при подаваемыхъ прошеніяхъ. —1—
27. Августа 1853 года. № 607.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die zufolge höhern Befehls angeordnete Errichtung von Trottoirs an der Alexanderstraße in der Petersburger Vorstadt in Ausführung gebracht werden soll, werden desmittelst alle Diejenigen, welche die Errichtung obbezeichneter Trottoirs auf beiden Seiten der Alexanderstraße vom Wöhrmannschen Hause bis zur Säulenstraße, zu übernehmen gesonnen seyn sollten, aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen zu den auf den 15. und 17. September c. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei obgedachtem Collegio zu melden. —1—
Den 10. September 1853. Nr. 534.

Рижская Городовая Касса-Коллегія имѣетъ, по приказанію Высшаго Начальства учреждать тротуары въ Александровской улицѣ С. Петербургскаго предмѣстія, а по этому вызываетъ желающихъ принять на себя устройство вышеозначенныхъ тротуаровъ по обѣимъ сторонамъ Александровской улицы, отъ Верманскаго дома до столбовой улицы, къ производимымъ 15. и 17. Сентября с. г., утромъ въ 12 часовъ, торгамъ, для объявленія требованій своихъ, въ Касса-Коллегію, заранѣе же для разсмотрѣнія условій и представленія надлежащихъ залоговъ. —1—

10. Сентября 1853 года. № 534.

Da folgende Gemüsegarten-Plätze vom 1. Januar 1854 ab auf drei Jahre verpachtet werden sollen, nämlich:

1) der in der St. Petersburger Vorstadt, an der Lagergasse belegene, bisher von P. N. Cerafimow gepachtete Platz, und
2) die in der Moskauschen Vorstadt, bei den Regiments-Lazareth-Gebäuden, im ehemaligen Berkholtzschen Garten belegenen, bisher von N. W. Kitschanow gepachteten Plätze,

so werden die hierauf Reflectirenden aufgefordert zu den auf den 23. September d. J. anberaumten Torgen, und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen ꝛc., bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen. —1—

Den 10. September 1853. Nr. 105.

Съ 1. Января 1854 года срокомъ на три года имѣютъ быть отданы въ арендное содержаніе нижеозначенныя огородныя мѣста, а именно:

1) огородное мѣсто, состоящее на С. Петербургскомъ форштатѣ по лагерной улицѣ, содержимое до сего П. Н. Серафимовымъ,
2) огородныя мѣста состоящія на Московскомъ форштатѣ близъ полковаго лазаретнаго строенія въ саду бывшемъ Беркгольца, содержимыя до сего Н. В. Кичановымъ; —

то желающіе взять таковыя мѣста въ арендное содержаніе, симъ вызываются явиться къ назначеннымъ на 23. Сентября с. г. торгамъ напередъ для разсмотрѣнія условій и проч. въ Рижское Квартирное Правленіе.

10. Рентября 1853 года. № 105. —1—

Diejenigen, welche gesonnen seyn sollten:

1) die Brückung eines Flächenraums von circa 314 Russischen Quadrat-Faden vor dem Olaischen Stationskruge und eines Terrains von circa 51 Quadrat-Faden vor dem Ballodkruge, beide an der Mitauschen Chaussee belegen;
2) die Vereinigung und Beschüttung der im Patrimonialgebiet der Stadt belegenen Chausseestrecken, auf einer Distanz von ca. 20 Werst bis zur Kurländischen Gränze und von ca. 6 Werst bis zur hohen Brücke auf der Petersburger Chaussee —

zu übernehmen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen zu dem auf den 10. und 15. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr vormittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen, in der Canzellei des gedachten Collegii zu melden. —2—

Den 4. September 1853. Nr. 526.

Желающіе принять на себя:

1) мощеніе пространства около 314 квадр. саж. у Олайской станціонной корчмы, и около 51 квадр. саж. у Баллодъ корчмы на Митавскомъ шоссе;
2) очистку и насыпь по шоссейнымъ дорогамъ въ Рижскомъ вотчинномъ округѣ на разстояніи около 20 верстъ до Курляндской границы, и около 6 верстъ, до высокаго моста, на С. Петербургскомъ шоссе; —

вызываются въ Рижскую Городовую Касса-Коллегію на торги имѣющіе производиться 10. и 15. Сентября с. г., утромъ въ 12 часовъ, съ тѣмъ, чтобы предварительно разсматривали условія и представили надлежащіе залоги въ Канцелярію Касса-Коллегіи.

4. Сентября 1853 года. № 526. —2—

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Ueber das Glasiren von Thongefäßen.

Um Thongefäße zu glasiren, mischt man Bleiglätte oder Mennig mit gestoßenem Kieselstein und Wasser und gießt diese flüssige Masse auf die Gefäße. Die gewöhnliche Glasur wird bereitet, indem man 3 Theile Bleiglätte mit 2 Theilen Kiesel mischt. Zur weißen Glasur, z. B. zu Ofenkacheln u. s. w., bereitet man aus Zinn und Blei in gleichen Theilen eine Glätte, zerreibt sie, netzt sie mit Wasser und mischt eine gleiche Quantität weißer Kieselerde und zwei Theile gereinigter Pottasche dazu. Die zum Glasiren erforderlichen Materialien zerstößt, mahlt oder zerreibt man auf Stein und befeuchtet sie mit Wasser. Halbgebrannte Gefäße taucht man bei der Glasirung nur in die flüssige Glasurmasse, wobei dann die Feuchtigkeit bequem eingesogen wird, die Glasur aber an der Oberfläche bleibt.

Gar nicht gebrannte, sondern nur getrocknete Gefäße werden mit in Wasser getränkten Quasten bespritzt, mit einer trockenen Glasurmasse bestreut und dann gebrannt.

Wird eine farbige Glasur gefordert, so braucht man farbige metallische Säuren: 1) zur weißen Farbe — Zinnoxyd, 2) zur blauen — Kobaltsäure, 3) zur grünen — Kupferoxyd, 4) zur gelben und rothen — Eisenoxyd, 5) zur dunkelbraunen — Braunsteinoxyd, 6) zur schwarzen — Braunsteinoxyd und Eisenfeiloxyd. Diese Säuren mischt man entweder sogleich in die Glasurmasse oder gießt sie nach dem ersten Brennen auf die Gefäße; wonächst man sie zusammen mit den Farben härtet. In neuester Zeit haben die Töpfer angefangen, die Quantität der zum Glasiren erforderlichen Säuren zu vergrößern, den Zusatz an Kieselstein aber zu verringern, weshalb durch die Säuren die Glasur leicht verdarb (absprang) und falls sie in solcher Gestalt bei Gefäßen angewandt war, der Gesundheit gefährlich wurde. Deshalb kam denn die Glasirung der Gefäße mit pulverisirtem Glas und mit einer geschmolzenen Mischung von Kieselsand und gebranntem Natron ohne Zusatz von Blei.

Nach den in dieser Art gemachten Versuchen erhält man eine Glasur, wenn man 5 Theile Kieselsand, welcher keine Eisentheile enthält, und 4 Theile gebrannten Natrons in einem Töpferofen schmilzt, die Masse abkühlen läßt und sie dann zerreibt und anfeuchtet. Fein zermahlenes und mehr angefeuchtetes Glas ersetzt sehr gut diese Art Glasur.

Man bereitet auch eine Glasur, welche gar keine Bleitheile enthält, aus 100 Theilen pulverisirtem Quarz, 10 Theilen Salpeter und 20 Theilen Kalk, welche zusammen geschmolzen, darauf pulverisirt und dann in aufgelöstem Glase flüssig gemacht werden; mit dieser Masse wird das Thongefäß begossen und dann, sobald es getrocknet hat, gebrannt.

(Poltawasche Gouv.-Zeitung.)

Anzug der Kinder mit Rücksicht auf die Verhütung von Rückgratskrümmungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Ein anderer ebenso oder noch mehr schädlicher Brauch ist ferner jetzt ziemlich allgemein; man läßt die kleinen Knaben bereits Hosenträger tragen; dadurch wird ein nicht unbeträchtlicher Druck auf die Schultern und dadurch auf die Wirbelsäule ausgeübt; diese Träger haben nicht bloß das Gewicht der Beinkleider zu tragen, sondern, da sie gewöhnlich straff angezogen werden, so hindern sie auch die freie Bewegung des Körpers und sind bei schwächlichen Kindern mit krankhafter Anlage wohl im Stande, diese zur rascheren Entwickelung zu bringen, und wenn bereits Verkrümmungen begonnen haben (sie mögen der Art der seitlichen oder der winkelförmigen nach hinten und vorn gerichteten angehören), so werden dieselben unausbleiblich dadurch verstärkt. — Besser ist es, bei kleinen Knaben die Beinkleider an die Jacke oder ein Unterjäckchen anzuknöpfen, wo-